

Aufgabe und Funktion des Beirates

§11

(1) An öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik ist ein Beirat einzurichten, der fördernd und beratend die Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte durch das Zusammenwirken von Schule und sozialpädagogischer Praxis unterstützt. Erkenntnisse über neue Entwicklungen in der sozialpädagogischen Praxis sollen ausgetauscht und Empfehlungen für die Ausbildung daraus abgeleitet werden. Der Beirat wirkt insbesondere im Rahmen des **Auswahlverfahrens (§§ 3 und 5)**, bei der **Beurteilung der Eignung von Ausbildungsstätten (§ 7 Abs. 1)** sowie im **Prüfungsausschuß für die methodische Prüfung (§ 26 Nr. 1 c)** beratend mit. Er **unterstützt die Fachschule bei der Gewinnung und Auswahl von Fachkräften aus der Praxis für die Mitwirkung in der schulischen Ausbildung.**

(2) Der Beirat besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern der sozialpädagogischen Praxis, drei Lehrkräften der Fachschule und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm bestellten Vertreter. Dem Beirat kann eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter ohne Stimmrecht angehören.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der sozialpädagogischen Praxis werden von dem Jugendhilfeausschuß bestimmt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Fachschule befindet.

Zwei der nach Satz 1 zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter sollen berufs-/erfahrene sozialpädagogische Fachkräfte sein. Die Lehrkräfte werden von der Schulformkonferenz gewählt.

(4) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre

§3 Voraussetzungen für die Aufnahme

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik setzt folgende Nachweise voraus:

1. Zeugnis des Mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt.
2. Einen Berufsabschluß als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent
oder
den Abschluss einer einschlägigen anerkannten

Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder

die erfolgreiche Teilnahme an einer Feststellungsprüfung zum Nachweis einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung.

Die Zulassung zur Feststellungsprüfung setzt den Nachweis einer Berufstätigkeit von vier Jahren und von sozialpädagogischer Erfahrung voraus. Hierauf sind anzurechnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- erzieherische und pflegerische Tätigkeit in der Familie bis zur Dauer von drei Jahren,
- ein studienqualifizierender Abschluss in der Sekundarstufe II bis zur Dauer von drei Jahren,
- förderliche Studienleistungen an Fachhochschulen und Hochschulen,
- die Ableistung eines sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres,
- der Grundwehrdienst oder der Zivildienst,
- einen Auslandsaufenthalt als Au-Pair bis zur Dauer von 12 Monaten,
- einschlägige Berufstätigkeit.

Bestandteil der Feststellungsprüfung ist ein Gespräch über die sozialpädagogischen Erfahrungen. Das Verfahren dazu regelt die Fachschule in eigener Verantwortung unter Beteiligung des Beirates nach §11.

3. Den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers.

§5 Auswahlverfahren

(1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik größer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, dem sich alte Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Das Auswahlverfahren findet am 2. Samstag im März statt. Über abweichende Termine entscheidet das Kultusministerium.

(2) Zum Auswahlverfahren können nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die bis zum Ausbildungsbeginn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Schulleitung der Fachschule für Sozialpädagogik jeweils bis zum 01. Februar (Datum des Eingangs) gestellt haben.

(3) Das Auswahlverfahren wird von einem Ausschuss durchgeführt; **ihm gehören an:**

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter,
- c) von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestimmte Lehrkräfte der Fachschule.

d) ein Mitglied des Beirates

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Grundlage für die Auswahl sind:

- a) eine Klausurarbeit und gegebenenfalls ein Kolloquium,
- b) gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme an einem vorherigen Auswahlverfahren einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Hessen,
- c) gegebenenfalls der Nachweis über das Vorliegen einer besonderen sozialen Situation,
- d) die berufliche Vorqualifikation nach § 3 Nr. 2. Die genannten Grundlagen werden nach einem Punktesystem bewertet.

(5) Das Verfahren zu Abs. 4 wird vom Auswahlausschuß bestimmt. Der Beirat (§11) wirkt beratend mit.

(6) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber zum wiederholten Male an einem Auswahlverfahren einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Hessen teil, so ist ein Bonus einzuräumen.

(7) Sofern einer Bewerberin oder einem Bewerber durch die Ablehnung des Zulassungsantrages Nachteile erwachsen würden, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile hinausgehen, ist ein entsprechender Bonus einzuräumen. Die besondere Lebenssituation von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Herkunft ist angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nach dem Bewertungsbogen nach Anlage 1 ermittelt. Die Gesamtpunktzahlen werden in eine Rangreihe gebracht, nach der die Aufnahme erfolgt. Besteht Ranggleichheit von Bewerberinnen

und Bewerbern und kann nur ein Teil von ihnen aufgenommen werden, so entscheidet das Los.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt unverzüglich die Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Vergabe der Ausbildungsplätze berücksichtigt wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht binnen 14 Tagen nach Absenden des Bescheides schriftlich mitteilt, dass sie oder er den angebotenen Ausbildungsplatz annimmt. Gibt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ab, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung bei der Fachschule für Sozialpädagogik.

(10) Der Auswahlausschuß stellt nach Eingang der Mitteilungen die Anzahl der noch verfügbaren Ausbildungsplätze fest und vergibt diese an Bewerberinnen oder an Bewerber, die keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. Abs. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(11) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt für den jeweiligen Aufnahmetermin der betreffenden Fachschule für Sozialpädagogik.

(12) Sofern nach Beendigung des Auswahlverfahrens noch Ausbildungsplätze frei sind, können Bewerbungen, die nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingehen, berücksichtigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

§7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum wird in sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sind. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialpädagogik, **in strittigen Fällen wird Beirat beratend hinzugezogen.**

§ 26 Prüfungsausschuß, Zulassung zur methodischen Prüfung

(1) Für die methodische Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. **Ihm gehören an:**

- a) eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamts als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- b) die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,

c) eine vom Beirat (§11) benannte Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter, die oder der auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Staatlichen Schulamt für drei Jahre bestellt wird,

d) die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben und / oder den Begleitunterricht erteilt haben;

§ 13 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

Auszug aus : Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 in der Fassung vom 04.11.2004

Almstedt